

Stiftung und Zustiftung als Fundraising-Instrument

(Kai Dörfner)

Das Fundraising-Instrument Stiftungsgründung birgt großes Potential für das Großspenden-Fundraising. Allerdings muss es sorgfältig konzipiert und umgesetzt werden, da Fehler in diesen Phasen später nur aufwändig – falls überhaupt - behoben werden können. Als Gemeinschaftsstiftung konzipiert, kann eine Stiftung eine wertvolle Stütze für eine Organisation darstellen und gleichzeitig ein bedeutender Baustein im Fundraising sein. Stiftungen erschließen andere Vermögensbereiche als „normales“ Fundraising.

In der Riege der Großspenden-Instrumente stellt die Stiftung aufgrund ihrer Merkmale eine Besonderheit dar. Da eine Stiftung nach Errichtung nahezu unveränderbar ist, sind beim Konzipieren und Errichten einer Stiftung besonders viel Sorgfalt und Überlegung notwendig. Fehler bei einer Stiftungsgründung begleiten einem auf Dauer.

In der Vergangenheit waren Stiftungen das Ergebnis des Wirkens von Einzelpersonen oder Familien. Heute ist für viele Organisationen und Kirchengemeinden das Thema Stiftung und Zustiftung bestimmend, wenn es um Großspenden-Fundraising geht.

Bundesweit bestehen mittlerweile (Stand: Januar 2014, Bundesverband deutscher Stiftungen) 20.150 rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts. Seit dem Spitzenjahr 2007 mit 1.134 Neuerrichtungen geht die Zahl der jährlich neu hinzukommenden Stiftungen etwas zurück, zuletzt auf 638 Stiftungen in 2013. In diesen Zahlen sind die nicht rechtsfähigen Stiftungen nicht enthalten. Diese spielen jedoch im Bereich des Fundraisings eine erhebliche Rolle. Erwähnenswert sind hierbei insbesondere die vielen Treuhandstiftungen in kirchlicher Verwaltung oder auch Stiftungen beim Stiftungszentrum München (z.B. Don Bosco, Malteser).

Spezielle Literatur zum Stiftungswesen an sich, den Erscheinungsformen von Stiftungen, ihrer Verwaltung und der Errichtung durch Privatpersonen gibt es zwischenzeitlich in hoher Qualität. Insbesondere die Publikationen des Bundesverbandes deutscher Stiftungen (www.stiftungen.org) sind hier hervorzuheben. Die Website bietet für Stiftungsinteressierte eine breite Wissensbasis.

Wenn wir von Stiftung als Fundraising-Instrument sprechen, so sprechen wir nachfolgend von einer fremdnützigen Stiftung des bürgerlichen Rechts, entweder rechtsfähig oder in Verwaltung eines Treuhänders (vgl. A 1 Stiftungsrecht).

2 Stiftermotive

Im Bereich der Stiftungskommunikation treffen wir in der Praxis vorwiegend auf folgende Erklärungsansätze, warum jemand eine Stiftung errichtet:

Exklusivität

Die meisten Menschen möchten in irgendeiner Form etwas „Besonderes“ sein. Als Stifter ist man Teil eines exklusiven Kreises, vergleicht man es mit der vielfach größeren Anzahl der Spender.

Steuerliche Vorteile

Insbesondere bei Rentnern ist die steuerliche abzugsfähige Höchstgrenze von 20 Prozent des Einkommens bei Spenden häufig erreicht. Die ergänzenden Steuervorteile einer Stiftung machen diese Fördermöglichkeit für viele sehr interessant.

Selbstverwirklichung

Der Traum, dass irgendetwas von uns bleiben soll, wenn wir einmal gehen müssen, schlummert in uns. Eine Stiftung, gerade wenn sie mit dem eigenen Namen (als Zustifter, Fonds-Stifter etc.) verbunden ist, ist solch ein bleibendes Denkmal.

Strenge Stiftungskontrolle

Stiftungen werden strenger kontrolliert als Vereine. Wer sein Geld einer Stiftung über-
eignet, kann sich relativ sicher sein, dass die Mittel zweckgebunden eingesetzt werden. Die jährliche Kontrolle durch die Stiftungsaufsicht garantiert dies sicherer als bei einem Verein.

Nachfolgeproblem lösen

Viele Menschen haben keine Angehörigen und wissen nicht, wem sie ihre Ersparnisse im Todesfall zukommen lassen sollen. Andere wiederum möchten eine automatisch eintretende Erbfolge beeinflussen. Testamentsspenden in eine Stiftung sind eine elegante Lösung dieses Problems. Gleichzeitig wirkt die Stiftung auf Dauer, das in Jahrzehnten Ersparnis bleibt erhalten.

Langfristiges, größeres finanzielles Engagement

Mancher Spender entschließt sich, sein Engagement auf einige wenige Organisationen zu beschränken. Diese erhalten dafür häufig größere Summen. Eine Stiftung bietet einen wirkungsvollen Anreiz für ein langfristiges konzentriertes Engagement.

Kirchentradition Stiftung

Viele Spender sind stark kirchlich gebunden. Stiftungen sind ein traditionell christliches Instrument, um Gutes zu tun. Die ältesten Stiftungen Deutschlands sind samt und sonders kirchlich. Wer sich also zu einer (Zu-)Stiftung entschließt, reiht sich in eine lange geübte religiöse Praxis ein.

Von der Arbeit von Organisation überzeugt

Es wird gerne vorausgesetzt, ist aber nicht unwichtig: Wer für eine Stiftung gibt, welche einen gemeinnützigen Zweck unterstützen soll, muss von der Notwendigkeit dieser Arbeit nachhaltig überzeugt sein. Und es besteht das Vertrauen, dass es diese Arbeit noch länger geben wird.

Krönung der Spenderbiographie / vorgezogenes Vermächtnis zu Lebzeiten

Auffällig in einigen Gemeinschaftsstiftungen ist, dass höhere Zustiftungen im vier- bis fünfstelligen Bereich von Menschen kommen, welche als Förderer Beträge von 50-200 Euro jährlich getätigt haben. Diese Personengruppe wäre in Form einer klassischen Großspender-Recherche vermutlich nie erkannt worden, können also nur über eine sehr breite Stiftungskommunikation erreicht werden.

Bei den obigen Motiven ist zu beachten, dass einige davon unbewusst sind oder gesellschaftlich / religiös mit einem Tabu behaftet sind. Das heißt, man darf sie – zum Beispiel in Broschüren oder im Gespräch – nur indirekt ansprechen und nicht direkt daran appellieren. Gleichwohl bestimmen diese Motive das Handeln.

3 Stiftung als Fundraising-Instrument

Der seit einigen Jahren anhaltende Boom neu gegründeter Stiftungen und der hohe Erfolg einzelner Stiftungsgründungen machen dieses Fundraisinginstrument für Organisationen attraktiv.

Jedoch: Eine Stiftung nur zu gründen, weil es gerade in Mode ist, ist unsinnig. Eine Stiftung, welche nachhaltig Gelder erwirtschaften soll, muss zum jeweiligen Fundraising-Mix und vor allem zu den finanziellen und organisationsbezogenen Zielen passen. Wer nur einmal eine größere Summe benötigt, z.B. für eine Renovierung, geht mit einer Stiftungsgründung fehl. Denn eine Stiftung ist auch nach ihrer Errichtung kein Selbstläufer, sondern benötigt kontinuierliche Begleitung und Arbeit.

Szenarien als Grundlage einer Stiftungerrichtung

- Es werden über viele Jahre relativ verlässliche Einnahmen benötigt, gegebenenfalls auch erste in mehreren Jahren beginnend.
- Eine größere Erbschaft oder potentiell zu erwartende Nachlässe sollen nicht im normalen Vereinsvermögen verbucht und verwaltet werden.
- Als Fundraising-Instrument für die Spitze der Spenderpyramide, also im Bereich Großzuwendungen und Nachlass-Fundraising.

Grundsätzlich soll eine Stiftung mit einem Betrag errichtet werden, der den Stiftungszweck nachhaltig ermöglicht, so die gesetzlichen Vorgaben. Wer beispielsweise eine Personalstelle durch eine Stiftung finanzieren möchte und dafür Bruttopersonalkosten von 50.000 Euro jährlich benötigt, kann folgende Rechnung aufmachen. Bei optimistischer Annahme von 2,5% Zinsertrag nach Inflationsausgleich (gerade Personalkosten steigen jährlich) benötigt man hierfür ein Stiftungsvermögen von 2.000.000 Euro. Sind es - wie aktuell im Jahr 2014 - nur 0,5%, werden bereits 10.000.000 Euro benötigt, eine gewaltige Summe. Nun müssen Sie rechnen: Lohnt sich der Aufwand einer Stiftungsgründungskampagne für Ihren Zweck wirklich? Ist kontinuierliches Fundraising, z.B. über einen Förderkreis oder jährliche Aktivitäten, nicht doch der bessere Weg?

Es gab schon Kirchengemeinden, deren Gemeindemitglieder nach einer Stiftungsgründung so ausgepowert waren, dass am Ende des Lieds zwar eine Stiftung errichtet wurde, deren Erträge aber bei weitem nicht für den gedachten Zweck ausreichten. Dazu kam, dass das Fundraising-Potential nahezu erschöpft war. Bei einer jährlichen Fundraising-Aktion wäre es der Gemeinde besser ergangen, der Zweck wäre erfüllt worden und das Gemeindeleben erfrischt.

Stiftungen, welche mit noch nicht ausreichender Kapitalausstattung errichtet werden, trägt häufig die Hoffnung, dass nach einer erfolgten Gründung durch weitere Fundraising-Maßnahmen das Kapital im Laufe der Jahre steigen werde. Die Praxis zeigt aber, dass mit wenigen Ausnahmen, die jährlichen Wachstumsraten dieser Stiftungen in überschaubarem Rahmen bleiben und die Dynamik der Gründungsphase nicht mehr erreicht wird. Eine Gründung sollte also grundsätzlich gleich mit dem entsprechenden finanziellen Ziel erfolgen. Gegebenenfalls ist eine Gründung auch abubrechen, wenn das Ziel nicht erreicht werden kann. Dies sollte bereits in der Planung mitbedacht werden. Es gibt auch Stiftungen, welche gezielt im ersten Schritt als nicht rechtsfähige Stiftung errichtet werden und in der Satzung einen Auflösungsparagrafen verankert haben, welcher im Falle erfolgloser Wachstumsbemühungen die Auflösung vorsieht. Solche Spezial-Konstrukte müssen aber vorab mit der jeweiligen Stiftungsaufsicht abgestimmt werden, damit sie Rechtskraft erlangen können.

Eine Stiftung ist im Unterschied zum Verein keine Ansammlung von Personen, sondern eine Ansammlung von Kapital. Wenn ich diesen Gedanken weiterverfolge, komme ich zum Schluss, dass das primäre Ziel einer Stiftungsgründung nicht eine möglichst hohe Stifterzahl, sondern ein möglichst hohes Stiftungsvermögen darstellt. Im Fall der Gemeinschaftsstiftung muss ich nun die optimale Kombination beider Faktoren erreichen versuchen.

Häufig und erfolgreich wird für eine Zustiftung ein Mindestbetrag gefordert. Dabei sind Beträge von 1.000 - 5.000 Euro und darüber nicht unüblich. Fundraiser sollten nicht zu vorsichtig bei der Festlegung eines Mindestbetrags sein. Ausnahmslos jede Summe als Zustiftung anzunehmen ist zwar vielfach anzutreffen, führt jedoch zu einer Verwirrung bei Spendern und Stiftern. In der Praxis zeigt sich dieses Phänomen, wenn für die Errichtung der Stiftung die identischen Personen mit den identischen Betrags-Vorstellungen angesprochen werden wie in der Spendenwerbung. Das Ziel, mit einer Stiftung ein namhaftes Vermögen aufzubauen, sollte durch zu geringe Zustiftungsvorgaben nicht konterkariert werden. Es ist nicht ungewöhnlich, dass Menschen mit 60 Euro jährlicher Spende eine Zustiftung von 5.000-10.000 Euro und mehr tätigen.

Spannend für Fundraiser ist, dass eine Zustiftung zumeist aus dem Ersparten der Stifter stammt. Spenden werden hingegen in der Regel aus dem laufenden Einkommen heraus getätigt. In Deutschland wurden in den letzten Jahrzehnten erhebliche

Vermögenswerte angespart, so dass hier ein weit höheres Potential für Fundraising-Aktivitäten ist, als beim laufenden Einkommen der - häufig älteren - Spender.

Die Gründung einer Gemeinschaftsstiftung kann strategisch so wie eine klassische Kapitalkampagne (s. Kapitel 6.2.4) verfolgt werden. Empfehlenswert ist, wie bei der Kapitalkampagne, mit klar definierten Zielen und Zeitplänen zu arbeiten und diese auch zu kommunizieren, so dass sie zu mit den Förderern geteilten Zielen werden.

Stiftungsbroschüren, -Flyer etc. sind ansprechender zu gestalten als ein normales Mailing. Denn die Gestaltung der Werbematerialien sagt auch etwas über die Wertigkeit der zu gründenden Stiftung aus und sollte mit den finanziellen Erwartungen an die potentiellen Stifter korrelieren. Aus diesem Grund werden zur Gründung einer Gemeinschaftsstiftung in der Regel auch keine Zahlscheine den Materialien beigelegt, sondern ein so genannter Zeichnungsbrief als Response-Element.

Stiftungsurkunden, Stifterwände und ähnliche wertschätzende Elemente können als Verstärker und Dank hilfreich sein. Ihr Einsatz ist aber gut zu planen und es sollten nicht einfach bestehende Modelle kopiert werden. Denn die Dankes- und Erinnerungskultur, die Erwartungshaltung und Prägung ist von Organisation zu Organisation und auch regional in Deutschland sehr unterschiedlich ausgeprägt.

4 Fundraising und Verwaltung einer bestehenden Stiftung

Die Errichtung einer Stiftung führt zu einem Kompetenzzuwachs bei den handelnden Personen, denn es gibt einige Besonderheiten im Gegensatz zum Verein zu beachten. Dies beginnt mit den Finanzen: Was ist der Unterschied zwischen einer Spende und einer Zustiftung? Zahlungseingänge bei einer Stiftung müssen genau betrachtet werden, da ihre Wirkung sehr unterschiedlich sein kann. Im Zweifelsfall ist unbedingt beim Geber nachzufragen, da beispielsweise im Fall von Zustiftung oder Spende unterschiedliche Zuwendungsbestätigungen mit unterschiedlichen steuerlichen Wirkungen erstellt werden müssen.

Grundstockvermögen / Zustiftung

Dieses Vermögen stellt die Basis der Stiftung dar. Es wird angelegt und die daraus erwachsenden Erträge (Zinsen, Dividenden etc.) stellen die von der Stiftung zu vergebenden Mittel dar. Das Grundstockvermögen kann durch Zustiftungen und begrenzt durch Rücklagen (s.u.) erhöht werden. Wer eine Zustiftung tätigt, sollte dies unbedingt auf der Überweisung oder durch separates Schreiben deutlich machen, damit die Verbuchung korrekt erfolgt.

Spenden

Eine Stiftung kann grundsätzlich auch Spenden entgegen nehmen. Einige Stiftungen tragen ihre laufenden Förderprojekte primär aus Spenden und die Erträge des Stiftungskapitals decken nur die Grundkosten. Wenn Spenden entgegen genommen, so

sind diese wie Erträge der Stiftung zu behandeln, also gemäß den Regeln der Abgabenordnung (AO) zeitnah zu verwenden.

Stifterdarlehen / Stiften auf Probe

Das Stifterdarlehen ist ein Angebot vieler Stiftungen an potentielle Interessenten, sich erst einmal mit einem unverzinslichen Darlehen an die Stiftung zu beteiligen. Dabei wird in Form einer schriftlichen Vereinbarung der Rahmen abgesteckt, in welchem das Darlehen gewährt und zurückgezahlt wird. Die hin und wieder feststellbare Praxis, dieses Darlehen durch eine Bankbürgschaft abzusichern, scheint bei einer Stiftung nicht notwendig zu sein, da das Darlehen, wie bereits das Stiftungskapital, nicht verzehrt werden darf. Die Erwartung oder Hoffnung bei Stifterdarlehen ist, dass das gewährte Darlehen irgendwann in eine reguläre Zustiftung umgewandelt wird, ggf. in Form eines Vermächtnisses.

Öffentlichkeitsarbeit / Förderpolitik

Eine Stiftung muss zeigen, dass sie wirkt und nicht nur »totes Kapital« darstellt. Beispiel: Eine große Gemeinschaftsstiftung hat sich entschieden, nicht nur wenige größere Projekte (mit wenig Verwaltungsaufwand) zu fördern, sondern gezielt eine Vielzahl kleinerer Maßnahmen aus den verschiedensten Aufgabenfeldern des Trägers zu unterstützen. Dies hat doppelte Wirkung: Die Wahrscheinlichkeit, dass jeder Stifter »sein« Lieblingsprojekt dabei findet, ist hoch. Und innerhalb des Trägers sehen die Mitarbeitenden der Dienste die Wirkung der Stiftung und sehen praktischen Nutzen des Fundraisings.

Kontinuierliches Fundraising

Eine Stiftung muss sichtbar sein. Mindestens einmal jährlich müssen die potentiell als Zustifter in Frage kommenden Personen etwas über die Stiftung erfahren und von der Möglichkeit der Zustiftung hören. Denn es zeigt sich, dass die Frage »Zustiftung, ja oder nein«, eine sehr situative ist und von der persönlichen Lebenssituation abhängt. Und diese ändert sich nun einmal hin und wieder - und damit die Möglichkeit und die Bereitschaft zu einer Zustiftung.

5 Besonderheiten der Organe einer (Gemeinschafts-)Stiftung

Wenn wir über die Errichtung einer Stiftung als Fundraising-Instrument nachdenken, bietet sich das Modell der Gemeinschaftsstiftung an.

Wie es der Name sagt, gibt es bei einer Gemeinschaftsstiftung nicht nur einen Stifter, sondern mehrere. Natürlich kann auch eine einzelne Erbschaft der Anlass zur Gründung einer Gemeinschaftsstiftung darstellen. Die Gemeinschaftsstiftung besteht aus einer Mehrzahl von Stiftern, welche gemeinsam eine Stiftung errichtet. Häufig wird dies durch eine Organisation oder Kirchengemeinde initiiert. Durch einen Zeichnungsbrief etc. und Überweisung wird der »Beitritt« vollzogen. Den Erststiftern der Gemeinschaftsstifter kommt ein besonderer Status zu, sie werden oft als Gründungsstifter bezeichnet. Weitere Stifter sollen und können dann nach erfolgter Errichtung der Stiftung zustiften.

Doch wann verdient eine Stiftung wirklich das Attribut »Gemeinschaftsstiftung«? Als für eine Gemeinschaftsstiftung konstitutives Element steht Stiftungs-Fundraisern und Stiftern das Organ der Stifternversammlung zur Verfügung.

Stifternversammlung

Bei Gemeinschaftsstiftungen ist die satzungsgemäße Benennung einer Stifternversammlung empfehlenswert. Doch *auch nachträglich spricht nichts dagegen, diese Versammlung der Stifter einzuberufen*, auch wenn die Satzung dies nicht vorsieht. Anders als bei einer Mitgliederversammlung eines Vereins ist es nicht notwendig, diese Versammlung mit umfassenden Rechten, beispielsweise bei der Mittelvergabe o.ä. auszustatten.

Primär dient aus Fundraising-Sicht eine Stifternversammlung dazu, den Stiftern Rechenschaft über die Verwendung der Stiftungserträge abzulegen. Stiftern wird in der Versammlung der Kontakt zu Gleichgesinnten ermöglicht. Sie werden in ihrer Entscheidung, Stifter zu werden, bestärkt. Ferner wird durch die Stifternversammlung die Beziehung zu den Stiftern gepflegt. Dies führt häufig dazu, dass bestehende Stifter in ihre Stiftung zustiften oder sogar testamentarisch mit einem Vermächtnis oder einer Erbeinsetzung bedenken.

Die häufigen Vorbehalte von Leitungsgremien gegenüber dem partizipativen Organ der Stifternversammlung sind aus der Erfahrung heraus nicht haltbar. Als Fundraiser sollte man keinesfalls auf dieses Instrument der Motivation und Bindung der Stifter verzichten. Es ist ein Treffen, bei welchem das Wirken der Stiftung sicht- und erlebbar wird und welche Wirkung zeigt.

Vorstand

Bei Stiftungen, welche zur Unterstützung einer gemeinnützigen Organisation errichtet wurden, ist die Zusammensetzung genau zu planen. Es empfiehlt sich, auf eine gewisse Personenidentität zu den Leitungsorganen der „gründenden“ Organisation / Gemeinde zu achten, damit die Stiftung kein »Eigenleben« entwickelt, wie es gelegentlich bei Fördervereinen sichtbar ist.

Kuratorium / Stiftungsrat

Dieses Stiftungsorgan ist gerne als beratendes oder Aufsicht führendes Gremium konzipiert. Wenn das Kuratorium den Satzungsauftrag hat, den Vorstand zu entlasten, führt dies zu mehr Unabhängigkeit gegenüber der zuständigen Stiftungsaufsicht. Im Kuratorium sind bei einer Gemeinschaftsstiftung idealerweise zu einem hohen Teil aktive Stifter vertreten. Ergänzend können Persönlichkeiten benannt werden, welche sich aktiv für die Ziele der Stiftung und das Fundraising für die Stiftung engagieren können und wollen. Dies muss in der Satzung bereits so angelegt sein.

6 Stiftungsgeschäft und -satzung

Der in der Satzung festgelegte Zweck der Stiftung sollte so offen wie möglich formuliert werden (s.a. A 1 Stiftungsrecht), da nachträgliche Veränderungen praktisch ausgeschlossen sind. Anstelle beispielsweise der Förderung einer konkreten Einrichtung der Jugendhilfe, sollten generell Zwecke der Jugendhilfe gefördert werden. Für ein aus Fundraising-Sicht und aus Stifterwunsch sinnvolle Konkretisierung kann die Formulierung »insbesondere« angewandt werden. Denken Sie daran, dass die Satzung auch in 50 oder 100 Jahren noch sinnhaft sein muss.

Wer die Errichtung einer neuen Stiftung plant, kann mittlerweile auf eine große Zahl an online verfügbaren Mustersatzungen oder Satzungen aktiver Stiftungen zugreifen. Wichtig ist, dass man sich vorab Gedanken macht, wie die Stiftung aus Fundraising-Sicht aussehen soll. Sollen Zustiftungen, Fonds, die Verwaltung von Treuhandstiftungen und eigene Unternehmen möglich sein? Welche Organe sind auf Dauer sinnvoll und realistisch besetzbar? Wenn diese Überlegungen abgeschlossen sind, kann aus dem Fundus der Vorlagen eine eigene passende Satzung entworfen werden.

Dieser Satzungsentwurf sollte nun im ersten Schritt mit externem Sachverstand geprüft werden. Dies kann auch die Stiftungsaufsicht sein. Diese prüft die Satzung und kann sehr wertvolle inhaltliche Ratschläge geben. Die rein formalen Kriterien sind sehr gering und leicht zu erfüllen. Wer sich aber die Mühe eines ausführlichen Gesprächs macht, wird wertvolle Hinweise erhalten.

Danach muss die Satzung an das Finanzamt geschickt werden, damit dieses prüfen kann, ob die Satzung im Falle der Stiftungserrichtung auch die Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit bietet. Diese schriftliche Bestätigung des Finanzamtes muss beim Anmelden der Stiftung der zuständigen Stiftungsaufsicht vorgelegt werden.

7 Finanzen

Das Grundstockvermögen einer Stiftung ist, ausgenommen bei Verzehrstiftungen, im Wert zu erhalten. Beim einfachen Weg, dem Erhalt des nominalen Vermögens ist eine Stiftung nur bemüht, keine Verluste bei der Mittelanlage zu erzielen. Aus diesem Bemühen erklärt sich die hohe Vorliebe von Stiftungen für festverzinsliche Anlagen, gerne in Staatspapieren.

Aufgrund der jährlichen Teuerungsrate verliert das Grundstockvermögen einer Stiftung jedoch an Wert. Um die Leistungsfähigkeit der Stiftung zu erhalten, nehmen viele Stiftungen einen *realen* Werterhalt vor. Zu diesem Zweck führen sie einen Teil ihrer Erträge dem Vermögen zu. Im Rahmen des Gemeinnützigkeitsrechts stehen für den Inflationsausgleich nur die Mittel der freien Rücklage (§ 58 Nr. 7a Abgabenordnung) zur Verfügung. Nur in diesem Rahmen dürfen Erträge aus dem Stiftungsvermögen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Eine darüber hinausgehende Zuführung ist gemeinnützigkeitsrechtlich nicht erlaubt. Nach § 58 Nr. 72 AO darf die Stiftung höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 Prozent ihrer sonstigen

nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 zeitnah zu verwendenden Mittel (also z.B. Spenden) einer freien Rücklage zuführen.

Wird die vorgenannte Höchstgrenze in einem Jahr nicht ausgeschöpft, so ist eine Nachholung in späteren Jahren nicht zulässig (AEAO Nr. 13 zu § 58 AO, Anhang 1). Unkostenüberschüsse eines Jahres sind vorzutragen, da nur dann gewährleistet ist, dass insgesamt nicht mehr als ein Drittel des Überschusses aus Vermögensverwaltung der freien Rücklage zugeführt wird.

Daneben darf die Stiftung 10% der sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr.1 AO zeitnah zu verwendenden Mittel in die Rücklage einstellen. Mittel in diesem Sinne sind alle Mittel im Sinne des § 55 AO (Spenden, Mitgliederbeiträge, Gewinne aus Zweckbetrieben und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne des §§ 14, 64 AO).

Mittelanlage

Wer bei seiner Stiftung eine völlig konservative Mittelanlage bevorzugt, wird sich mit dem Inflationsausgleich schwertun. Gerade Bundeswertpapiere hatten meist einen Ertrag, der nicht nennenswert über der Inflationsrate lag. Ein gewisser Mix mit leicht dosiertem höherem Risikoanteil hilft, Mittel für den Inflationsausgleich und damit für den Werterhalt der Stiftung zu erwirtschaften.

8 Kritik der Stiftung

Stiftungen werden nicht nur als Chance gesehen, sondern auch seit einigen Jahren sehr kritisch betrachtet. Hauptkritikpunkt ist, dass damit dem gemeinnützigen Sektor in der Summe hohe Beträge für die Errichtung der vielen kleinen und kleinsten Stiftungen entzogen werden, welche dann für das Tagesgeschäft fehlen. Gleichzeitig entstehen viele de facto handlungsunfähige Stiftungen.

Diese Kritik ist nicht unbegründet, betrachtet man sich die Vermögensausstattung der rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts (Quelle: Bundesverband Deutscher Stiftungen, Stand Februar 2014):

- 1.075 Stiftungen (26,6%) mit Vermögen bis zu 100.000 Euro
- 1.876 Stiftungen (46,3%) bis zu 1.000.000 Euro
- 876 Stiftungen (21,6%) bis zu 10.000.000 Euro
- 187 Stiftungen (4,6%) bis zu 100.000.000 Euro
- 34 Stiftungen (0,8%) mit mehr als 100.000.000 Euro.

Viele Berater raten davon ab, eine Stiftung mit unter 1 Mio. Euro zu errichten. Dies wären nach den vorliegenden Zahlen immerhin 72,9% der bestehenden rechtsfähigen Stiftungen - die vielen und meist kleineren Treuhandstiftungen noch nicht eingerechnet.

Diese Kritik hat eine Berechtigung insbesondere dann, wenn für die Stiftung wahllos auch Beiträge in Spendenhöhe als Zustiftung erbeten werden und die Stiftung letztendlich mit zu geringer Kapitalausstattung handlungsunfähig bleibt. In diesen Fällen profitieren nur die vermögensverwaltenden Banken und gewerblichen Stiftungsverwaltungen von einer Stiftung.

Bei einer Stiftungsgründung mit realistischer Planung und höheren erbetenen Zustiftungen werden der Stiftung aber erfahrungsgemäß Mittel zufließen, welche ansonsten nicht als Spende getätigt worden wären. Damit kommt also »neues« Geld in den gemeinnützigen Bereich und es findet nicht nur eine Kannibalisierung bestehender Fördermittel statt.

Wie eingangs bemerkt: Das Großspenden-Instrument stellt eine Besonderheit dar und sollte nur nach gründlicher Prüfung angegangen werden, keinesfalls überstürzt oder aus einer Mode oder Laune heraus.

Fazit:

Das Fundraising-Instrument Stiftung eignet sich insbesondere dann, wenn es auf einem funktionierenden Fundraising-Mix aufsetzen kann. (Gemeinschafts-)Stiftungen können identitätsstiftend für eine Organisation wirken und wertvolle Mittel bereitstellen. (Zu-)Stiftungen erfolgen meist aus dem Vermögen der Stifter und treten daher nicht so stark in Konkurrenz zu sonstigen Spendenaktivitäten.

Literatur:

- DÖRFNER, KAI, Wege der Hoffnung - Die Gründung der Stiftung der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart, in: Sieglinde Ruf / Ralf Stieber (Hrsg.), Mit Stiftungen Gemeinden gestalten, Herrenalber Protokolle, Band 118, Karlsruhe 2005.
- FLEISCH, HANS, Ein Leitfaden für erfolgreiche Stiftungsarbeit, StiftungsRatgeber Band 4, Berlin 2013.
- HOFFMANN-STEUDNER, HEDDA, Ein Leitfaden für Stifter und Berater, StiftungsRatgeber Band 1, überarbeitete Neuauflage, Berlin 2014.